

# RS Vwgh 1992/11/23 90/15/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1992

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §13 Abs2;

### Rechtssatz

Für einen potentiellen Erwerber eines Unternehmens ist der Ertragswert zumindest ebenso bedeutsam wie der Vermögenswert, weswegen unter den Umständen des Beschwerdefalles kein Abschlag vom Mittelwert erforderlich war. Es tritt ein wertsteigernder Effekt ein, wenn im Unternehmen erwirtschaftete Gewinne dortselbst verbleiben.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990150185.X03

### Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)